

Präventions- und Schutzkonzept der EJHN e.V.

Verbindliche Standards für Mitwirkende und Teilnehmende

**Wir nehmen jedes
grenzüberschreitende,
diskriminierende Verhalten
ernst und bearbeiten es gemäß
unseres Präventionskonzeptes.**

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches.....	4
Es ist nicht gestattet.....	5
Du hast die Pflicht.....	6
Selbstverpflichtung & Gewaltpräventionsgesetz.....	7
Infos zu Veranstaltungen.....	8
Aufgaben.....	9
Risikoanalyse.....	10
Prävention.....	11
Übernachtung: Zimmerverteilung & Ansprechpersonen vor Ort.....	11
Präventionsschulung, Selbstverpflichtung & Führungszeugnisse...12	12
Information der Teilnehmenden.....	13
Präventionsbeauftragte	13
Funktion	13
Beschwerdemanagement	14
Regeln für ein persönliches Gespräch	15
Grenzüberschreitungen	15
Übergriffe	17
Straftat	17
Präventionsbeauftragte	18
Krisenteam	19

Grundsätzliches

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt von den Beziehungen der Menschen untereinander und zu Gott.

In der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) entsteht persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird.

Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ausgenutzt werden.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen wesentlich zur Qualität unserer Arbeit bei.

Es ist nicht gestattet...

...Andere zu verletzen, zu beleidigen oder respektlos zu behandeln.

...den persönlichen Grenzbereich Anderer zu verletzen.

...Personen gegen deren Willen oder Wissen zu fotografieren oder zu filmen.

...dass über-18- Jährige zeitgleich in den gleichen Räumen wie unter-18-jährige übernachten oder duschen.

...Andere anzuschreien, herumzukommandieren oder bloßzustellen.

...gegen § 9 Jugendschutzgesetz zu verstoßen, hochprozentige Spirituosen mitzubringen oder zu konsumieren, auf der Veranstaltung Cannabis mitzubringen oder zu konsumieren (§ 5 Abs. 2 KCanG), Drogen mitzubringen oder zu konsumieren.

Wir achten auf Alters- und Entwicklungsunterschiede, die zu Machtgefällen führen können.

Du hast die Pflicht...

...zu gewährleisten, dass Andere fair behandelt werden. Niemand hat das Recht Anderen zu drohen oder ihnen Angst zu machen

...darauf zu achten, dass Fotos und Filme von Anderen nur dann gemacht werden, wenn sie damit einverstanden sind.

...zu gewährleisten, dass Andere nur mitmachen, wenn sie sich dabei wohl fühlen.

...zu gewährleisten, dass Andere, egal ob mit Blicken, Worten, Bildern oder Taten nicht erpresst oder ausgegrenzt werden, dass sie nicht abwertend behandelt oder gar körperlich oder seelisch misshandelt werden.

...andere zu ermächtigen, Nein zu sagen und sich zu wehren, wenn jemand die eigenen Gefühle verletzt.

...andere zu ermächtigen, selbst zu bestimmen, wieviel Nähe sie zulassen. Niemand darf sich gegen den Willen Anderer, Anderen nähern in Form von Berühren, Massieren, Streicheln, Küssen oder drängen, dies mit einer anderen Person zu tun.

...zu signalisieren, dass du ein*e Unterstützer*in bist und ansprechbar, wenn Andere sich unwohl fühlen oder es ihnen schlecht geht. Mache klar: Hilfe holen ist kein Verpetzen!

...Andere zu ermutigen, bei einem Gesprächsanliegen eine vertraute Person mitzubringen.

Selbstverpflichtung und Gewaltpräventionsgesetz

Grundlage des Präventions- und Schutzkonzeptes ist das Gewaltpräventionsgesetz der EKHN (GPrävG) sowie die Selbstverpflichtung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau (EJHN).

In diesem Kodex stellt die EJHN fest:

- Die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist unantastbar.
- Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten.
- Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.
- Arbeit von, für und mit Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsene(n) Schutzbefohlene(n) braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.
- Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene müssen vor Schaden geschützt werden.
- Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

Hier kannst du die Selbstverpflichtung herunterladen:
www.ejhn.de/wir/praevention-und-schutz/



Das vorliegende Konzept enthält Informationen über Veranstaltungen der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN)

Daraus wird eine Risikoanalyse abgeleitet, auf deren Basis Maßnahmen zur Prävention erarbeitet werden.

Im Kapitel Grenzüberschreitungen, Übergriffe, Straftaten werden bereits im Vorfeld klare und verbindliche Regelungen für den Fall von vermuteten und/oder bestätigten Grenzüberschreitungen getroffen.

Das vorliegende Präventions- und Schutzkonzept ist für alle an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen (unabhängig von deren Funktion) bindend.

Bei Personen, die aufgrund vorliegender Einschränkungen, auf eine Assistenz angewiesen sind, bedarf es einer individuell angepassten Regelung, die mit der Veranstalterin abzusprechen ist.

Bei Kooperationen mit anderen Organisationen oder Einrichtungen finden die Punkte der Präventionskonzepte Anwendung, die den weitreichendsten Schutz bieten.

Infos zu Veranstaltungen

Die Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau führt verschiedene Veranstaltungen und Veranstaltungsformate durch.

Die mind. zweimal jährlich stattfindende Vollversammlung ist das zentrale Gremium, um Entscheidungen zu treffen, Positionspapiere zu entwickeln und wichtige Themen für die EJHN anzustoßen und zu verwirklichen. Sie richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene von 13 – 27 Jahren sowie ehrenamtlich und hauptberuflich/ hauptamtlich Engagierte in der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Auch Gäst*innen und Interessierte sind eingeladen und willkommen.

Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. nimmt Stellung zu Themen der Gesellschaft und der Kinder- und Jugendarbeit.

Darüber hinaus gibt es Veranstaltungen der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau, die bildungspolitischen Charakter haben. Diese finden in Präsenz und Online statt. Es gibt Feste zum Dank für die Ehrenamtlichen und gemeinsame Fahrten zu bestimmten Zielen innerhalb Deutschlands sowie im europäischen Ausland in Form von Exkursionen, Bildungs- und Freizeitreisen (eintägig und mehrtägig mit Übernachtung). Auch Veranstaltungen in Form von eintägigen Veranstaltungen in den eigenen Räumlichkeiten der EJHN finden statt (Arbeitsgruppen, dienstliche Treffen der Angestellten und Ehrenamtlichen).

Begriffsbestimmung

Teilnehmende und Mitwirkende

Im Rahmen dieses Präventions- und Schutzkonzeptes wird zwischen Teilnehmenden und Mitwirkenden einer Veranstaltung unterschieden. Diese Unterscheidung ist wichtig, um Verantwortlichkeiten und Schutzmaßnahmen klar zuordnen zu können.

Teilnehmende

Teilnehmende sind alle Personen, die das Angebot oder die Veranstaltung besuchen und inhaltlich wahrnehmen, ohne dabei organisatorische oder betreuende Aufgaben zu übernehmen. Hierzu zählen insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die an Veranstaltungen der EJHN e.V. teilnehmen. Auch Erwachsene, die ein Angebot ausschließlich als Gäst*innen oder Teilnehmende nutzen, ohne eine Rolle in der Durchführung zu haben, gelten als Teilnehmende.

Teilnehmende stehen im Mittelpunkt dieses Präventions- und Schutzkonzeptes. Für sie gelten die im Konzept festgelegten Schutz- und Beschwerdestrukturen, um ihre Rechte, ihr Wohl und ihre Grenzen zu wahren.

Mitwirkende

Mitwirkende sind alle Personen, die an der Planung, Organisation oder Durchführung einer Veranstaltung beteiligt sind und dabei Verantwortung für Teilnehmende übernehmen und/ oder eine aktive Rolle im Ablauf innehaben.

Dazu gehören:

- Hauptberufliche, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Teamende und Betreuende
- Referierende, Musiker*innen, Künstler*innen, Technik- oder Küchenteams
- Sowie weitere externe Personen (z. B. Honorarkräfte, Fotograf*innen u. ä.)

Mitwirkende tragen eine besondere Verantwortung für den Schutz und das Wohl der ihnen anvertrauten Menschen. Sie sind verpflichtet, die Grundsätze dieses Präventionskonzeptes zu kennen und zu beachten, eine achtsame und respektvolle Haltung einzunehmen und aktiv zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt beizutragen.

Je nach Aufgabenbereich und Umfang der Tätigkeit sind Mitwirkende verpflichtet:

- Eine Selbstverpflichtungserklärung zur Wahrung des Kindeswohls zu unterzeichnen,
- Ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen,
- Und an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teilzunehmen.



Aufgaben

Damit die EJHN e.V. ihren Satzungszwecken nachkommen kann, ist sie Veranstalterin folgender, exemplarisch aufgeführter, Formate:

- Vollversammlungen
- Arbeitsgruppen/ Projektgruppen/ Themenkreise/ Ausschüsse/ weitere Gremien
- Vorstandssitzungen
- Fachtage
- Politische Bildungsveranstaltungen
- Dankesfeste/ Jubiläen
- Bildungsreisen und internationale Jugendaustauschformate
- Onlineformate

Risikoanalyse

Es wird eine eigene Risikoanalyse für jede EJHN-Veranstaltung angefertigt. Sie sind herunterzuladen unter: www.ejhn.de/wir/praevention-und-schutz/

Aufsichtspflicht

Minderjährige Einzelpersonen

Die Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine volljährige Person muss mit dem Vorstand der EJHN bzw. EJHN-Geschäftsstelle schriftlich in einem Formular festgehalten werden, dass von Erziehungsberechtigten unterschrieben wird.

Es ist auf der EJHN-Website im Downloadbereich zu finden:

www.ejhn.de/wir/praevention-und-schutz/



Die gemeinsame Übernachtung mit anderen

– möglicherweise bisher unbekanntem – Jugendlichen und jungen Erwachsenen stellt eine besonders intime Situation dar, die einerseits besonderen Schutz bieten kann (Übernachtung in einer Gruppe, die sich gut kennt und aufeinander achtet), andererseits aber auch eine besondere Gefährdung darstellen kann (Übernachtung in einer Gruppe, in der grenzverletzendes Verhalten etabliert ist, oder die grenzverletzendes Verhalten noch nicht wahrnehmen). Bei der Zimmerverteilung handeln wir daher nach dem von der EJHN und EKHN erarbeiteten Arbeitshilfe „Zimmer für alle*“ aus dem Jahr 2025 (www.ejhn.de/zimmerfueralle).



Beteiligung

An der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Veranstaltungsformaten der EJHN sind ehrenamtliche und hauptberufliche Helfende beteiligt.

Auch Außenstehende (z.B. Referent*innen) begegnen den Teilnehmenden der Vollversammlung.

Prävention

Information im Vorfeld

Teilnehmende und Mitwirkende an den Veranstaltungen der EJHN werden im Vorfeld in der Anmeldung auf der Homepage über folgende Punkte informiert:

- Tagesordnung/ Programm
- Thema und Zweck der Veranstaltung
- Informationen zur Unterbringung und ggf. Schlafsituation
- Ansprechpersonen bei Fragen und Konflikten und deren Erreichbarkeit
- Dieses Präventions- und Schutzkonzept sowie der Hinweis auf die Informationsseite www.ejhn.de/praevention-und-schutz
- Datenschutzerklärung
- Fotoerlaubnis
- Ggfs. Einverständnis der Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen)

Übernachtung: Zimmerverteilung und Ansprechpersonen vor Ort

Für die Unterbringung der Teilnehmenden und Mitwirkenden stehen in der Regel Einzel- und Mehrpersonenzimmer zur Verfügung. Falls nicht, wird darauf bereits bei der Anmeldung hingewiesen.

Die Leitung und das Team stehen bei Fragen zur Verfügung. Diese sind für das Präventions- und Schutzkonzept sensibilisiert.

Die EJHN benennt Ansprechpersonen für jede Veranstaltung.

Bei der Verteilung bzw. Einteilung der Zimmer ist zwingend nach den folgenden Gruppen zu trennen:

- Teilnehmende unter 18 Jahren
- Teilnehmende über 18 Jahren
- Hauptberufliche/ Hauptamtliche
- Referent*innen/ Gäste/ weitere Außenstehende

Die Räume können gemischtgeschlechtlich belegt werden.

Im Rahmen der Anmeldung und Zimmereinteilung sind Gruppendruck und Sanktionen vorzubeugen.

Zu dem Thema kannst du hier mehr weiterlesen:

www.ejhn.de/zimmerfueralle.



Grundsätzlich stehen die Räume ausschließlich den eingeteilten Teilnehmenden/ Mitwirkenden zur Verfügung. Darauf wird zu Beginn der Veranstaltung hingewiesen. Über die entsprechenden Meldewege und Konsequenzen bei Zuwiderhandlung wird aufgeklärt.

Veranstalter*innen bzw. mit der Aufsichtspflicht Beauftragte durch die Erziehungsberechtigten dürfen die Räume von Teilnehmenden unter 18 Jahren nur zu zweit und unter vorheriger Ankündigung bei den Zimmerbelegenden betreten. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und von beiden Personen (Veranstalter*innen) zu unterzeichnen (beispielsweise: Streit, Heimweh u. ä.).

Sollte aus triftigem Grund (Gefahr im Verzug) von diesen Regeln abgewichen werden, ist dies schriftlich in einer Checkliste (Download auf der Website) zu dokumentieren und von den Veranstalter*innen zentral zu sichern.

Die Dokumentation ist der*dem Präventionsbeauftragten bzw. dem*der Stellvertreter*in zu schildern und in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben.

Die*der Präventionsbeauftragte*r bzw. die*der Stellvertreter*in entscheidet im Einzelfall über zu treffende Maßnahmen und Konsequenzen.

Präventionsschulung, Selbstverpflichtung und Führungszeugnisse

Alle Mitwirkenden müssen die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1. Gewaltpräventionsgesetz der EKHN (GPrävG) erfüllen, und dies gegenüber der EJHN bestätigen.

Die Voraussetzungen gem. § 6 Abs. 1. GPrävG bedeutet, alle Mitwirkende:

- wurden »in geeigneter Form (nach Maßgabe des 6 Abs. 1 GPrävG) auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls« hingewiesen.
- haben den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient.
- Die Schulung darf, wie auch das Führungszeugnis, nicht älter als 2 Jahre sein.
- haben die von der EJHN vorgegebene Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben.
- sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten), enthalten und nicht älter als 2 Jahre sein. Bereits in Kirchengemeinden und Dekanaten vorliegende, gültige Führungszeugnisse können von dort auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bestätigt werden. § 6 Abs. 1. GPrävG.

Information der Teilnehmenden

Die Veranstalter*innen informieren im Vorfeld der Veranstaltung die Teilnehmenden über das Präventions- und Schutzkonzept und insbesondere über die daraus resultierenden Rechte und Verbote. Die Veranstalter*in kann bei Bedarf zusätzlich Multiplikator*innen, wie insbesondere regionale Geschäftsführer*innen und Stadtjugendpfarrer*innen heranziehen.

Die EJHN e.V. stellt dafür auf ihrer Homepage geeignetes Material zum Download bereit.

Durch QR-Codes bzw. Links in Ausschreibungen bzw. Einladungen werden darüber hinaus alle Teilnehmenden und Mitwirkenden über die Regeln aus dem Präventions- und Schutzkonzept informiert.

Alle Downloads zum Thema Prävention, Schutz und Intervention sind hier gesammelt:

www.ejhn.de/wir/praevention-und-schutz/



Präventionsbeauftragte

Die*der Präventionsbeauftragte bzw. die Stellvertretung ist über die gesamte Veranstaltungsdauer erreichbar. Die Mobilnummer, sowie ggf. der Schlafplatz wird allen Teilnehmenden und Mitwirkenden bekannt gemacht (z.B. Aushänge sowie Ankündigung)

Funktion

Die*der Präventionsbeauftragte bzw. die Stellvertretung dient als erste Anlaufstelle bei allen Fragen, Unterstützungswünschen, Hilfesuchen, Beschwerden im Sinne dieses Konzepts etc.

Die*der Präventionsbeauftragte bzw. die Stellvertretung fungiert dabei als Clearing-Stelle und ist ansprechbar für alle Beteiligten an den Veranstaltungen.

Beteiligte können sein: Teilnehmende, Gruppenleitungen, Helfende, Referent*innen, Dienstleistende bis hin zu Gäst*innen.

Die*der Präventionsbeauftragte bzw. die Stellvertretung nimmt alle Anliegen auf, dokumentiert diese bzw. nimmt erste Dokumentationen entgegen und leitet ggf. entsprechende Maßnahmen ein.

Die anfragende Person wird über das Ergebnis informiert.

Beschwerdemanagement

Eine Beschwerde ist in der Regel der Wunsch, eine Veränderung herbeizuführen.

Jedes Anliegen ist dabei ernst zu nehmen und eine entsprechende Unterstützung anzubieten.

Wie wird über Beschwerdemöglichkeiten informiert?

Sowohl im Vorfeld der Veranstaltung als auch bei der Begrüßung der Teilnehmenden und Helfenden werden die Beschwerdemöglichkeiten bzw. Unterstützungsangebote vorgestellt.

Ergänzend werden Plakate angebracht, auf denen die Regeln benannt und die Telefonnummern der Kontaktpersonen angegeben sind.

Die Informationen werden zudem auf der Website der EJHN e.V. veröffentlicht: www.ejhn.de/wir/praevention-und-schutz/

An wen kann man sich wenden?

Die*der Präventionsbeauftragte bzw. die Stellvertretung ist während der gesamten Veranstaltung rund um die Uhr telefonisch oder im Falle der Begleitung der Veranstaltungen vor Ort persönlich erreichbar: www.ejhn.de/kontakt.

Das Hilfe-Telefon kann unter der Nummer 0800 22 55 530 erreicht werden. Weitere Informationen dazu gibt es hier: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon>

Das Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer) ist unter der Nummer 116111 erreichbar. Mehr Informationen dazu gibt es hier: <https://www.nummergegenkummer.de/>

Die EKHN hat ein anonymes Meldeportal. Dort kann jede*r sich anonym bei (Verdachts-)Fällen melden: ekhn.integrityline.app/

Die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt in der EKHN und weitere geschulte Personen in der EKHN sind ebenfalls ansprechbar. Ihre Kontaktdaten sind hier zu finden: www.ekhn.de/themen/null-toleranz-bei-gewalt/infos/fachstelle-gegen-sexualisierte-gewalt

Regeln für ein persönliches Gespräch

Ein persönliches Gespräch dient einer anfragenden Person.

Die Anfrage zu einem persönlichen Gespräch muss immer von der Person mit dem Anliegen kommen!

Die Teilnahme an einem persönlichen Gespräch ist freiwillig!

- Die anfragende Person entscheidet, ob die Tür offen bleibt oder geschlossen. Dies muss die anfragende Person mit klaren Worten kommunizieren: »Tür auf / Tür zu«.
- Die anfragende Person sitzt neben der Ausgangstür. Der/ die zweite Gesprächspartner*in sitzt an der gegenüberliegenden Seite des Raums.
- Respektvolles Verhalten wird erwartet.
- Das Gespräch kann zu jedem Zeitpunkt abgebrochen werden.
- Alles, was während des Gesprächs besprochen wird, bleibt vertraulich und wird nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person weitergegeben.
- Verabredungen zu privaten Aktivitäten sind untersagt.

Grenzüberschreitungen

Was sind Grenzüberschreitungen?

Unbeabsichtigt grenzverletzendes Verhalten kann körperlich (beispielsweise eine nicht gewollte Umarmung zur Begrüßung), verbal (beispielsweise abfällige Bemerkungen) oder nonverbal (jemanden stehen lassen) vorkommen.

Das Filmen oder Fotografieren von Personen gegen deren Willen stellt ebenfalls eine Grenzüberschreitung da. Wir verpflichten uns, uns an die Fotorichtlinie der EKD zu halten: [datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2020/12/Handreichung_Verarbeitung_von_Fotos.pdf](https://www.datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2020/12/Handreichung_Verarbeitung_von_Fotos.pdf)

Umgang

Wir handeln nach den Grundsätzen unseres Schutzkonzeptes. Wenn uns Handlungen auffallen, die im Widerspruch dazu stehen, verpflichten wir uns dies anzusprechen.

Wenn sich Grenzüberschreitungen abzeichnen, die durch direkte pädagogische Intervention gelöst werden können, muss der Vorstand bzw. die Veranstaltungsleitung und/ oder die*der Präventionsbeauftragte*r bzw. der*die Stellvertretung direkt intervenieren.

Der Schutz der betroffenen Person steht bei der Intervention im Vordergrund.

- Wenn ein Kind bzw. ein*e Jugendliche*r berichtet, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, so ist dem in jedem Falle nachzugehen. Wichtig ist, zuzuhören und das Vertrauen nicht zu enttäuschen. Man muss nicht gleich eine Lösung parat haben bzw. in blinden Aktivismus ausbrechen.
- Wichtig ist, Ruhe zu bewahren und geduldig zuzuhören und behutsam nachzufragen. Der*die Betroffene soll wissen, dass er*sie an dem Geschehen keine (Mit-)Schuld hat und dass es gut ist, sich mitzuteilen.
- Die betroffene Person soll wissen, dass sie jederzeit wiederkommen kann.
- Es ist wichtig, keine Wertungen vorzunehmen – weder: Ist doch alles nicht so schlimm, noch: Das ist ja ein Skandal!
- Das Gespräch muss vertraulich behandelt werden. Die ersten Informierten sind die Vorgesetzten bzw. die Fachleute in den Beratungsstellen.
- Die Entscheidung, wie mit der Information umzugehen ist, ist in jedem Falle mit dem*der Betroffenen gemeinsam zu fällen.
- Alle Gespräche sind zu protokollieren (Protokollvorlage auf der EJHN-Website)

Auf keinen Fall sollten gegen den Willen des*der Betroffenen die Eltern, der*die mutmaßliche Täter*in oder umgehend die Polizei bzw. eine Behörde eingeschaltet bzw. informiert werden.

- Besonders tabu ist ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlichen Täter*innen.

Kann die Situation auf diese Weise nicht geklärt werden, kann die*der Präventionsbeauftragte*r bzw. die Stellvertretung um Unterstützung gebeten werden. Bei Übergriffen oder Straftaten muss das Krisenteam informiert werden (S. 19).

Übergriffe

Was sind Übergriffe?

Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unbeabsichtigten Handlungen oder Äußerungen.

Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen des Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln.

Übergriffiges Verhalten ist beispielsweise das Anschreien einer Person, das Bloßstellen bei Fehlern oder das Nichtbeachten von körperlichen Grenzen.

Umgang mit Übergriffen

Als erste Maßnahme wird alles getan, um eine Distanz zwischen betroffener Person und übergriffiger Person zu schaffen.

Zudem wird umgehend die*der Präventionsbeauftragte bzw. die Stellvertretung informiert, diese*r zieht das Krisenteam hinzu.

Bei Verdacht, Beobachtung oder Meldung einer Straftat wird umgehend die*der zuständige Präventionsbeauftragte*r bzw. die Stellvertretung/ Ansprechperson informiert, diese*r zieht das Krisenteam hinzu.

Straftat

Was ist eine Straftat?

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt können z. B. Körperverletzungen, sexuelle Nötigungen oder Missbrauch sein.

Diese Formen sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) normiert.

Umgang mit Straftaten

Bei Verdacht, Beobachtung oder Meldung einer Straftat wird umgehend das Krisenteam eingeschaltet (S.19).

- Kontaktaufnahme, über das Krisenteam, mit der Beratungsstelle.
- Informieren der Erziehungsberechtigten, über das Krisenteam.
- Informieren von Jugendamt/ Polizei etc., über das Krisenteam.
- Gerade wenn es um die Meldung bei der Polizei geht, haben Betroffene (je nach Alter) unbedingt auch die Möglichkeit der Mitsprache, sonst erfolgt unter Umständen eine weitere Traumatisierung durch das intervenierende Handeln.

Eine Meldekette für den Melde-/ Verdachtsfall findet sich auf der EJHN-Website: www.ejhn.de/praevention-und-schutz

Präventionsbeauftragte

Dies sind die Präventionsbeauftragten der EJHN:

Cornelia Gutenstein

Präventionsbeauftragte

Geschäftsführerin

cornelia.gutenstein@ejhn.de

Tel: 0176 10080373

Leonie Mihm

Stellv. Präventionsbeauftragte im Fall von Verhinderung oder nicht-Erreichbarkeit von Cornelia Gutenstein

Jugendbildungsreferentin

leonie.mihm@ejhn.de

Tel: 015129636445

Du kannst auch externe Beratungsangebote nutzen:



Kinder- und Jugendtelefon

Tel: 116111

Bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche



Zentrale Anlaufstelle help

Tel: 0800 5040112

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt

Krisenteam

Das Krisenteam setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

Dr. Petra Knötzele

Leiterin Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt der EKHN

Tel.: 06151405 106

Matthias Braun

Landesjugendpfarrer der EKHN

Tel.: 06151 6690 111

Caroline Schröder

Pressesprecherin der EKHN

06151 – 405504

Elternzeitvertretung bis April 2026 für Caroline Schröder

Anke Gersie

06151-405367

(dienstags – freitags)

Gabriele Wetzels-Homberger

06151-405154

(montags bis mittwochs)

pressestelle@ekhn.de